

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2013, S. 72) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2012, S. 740) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der offenen Ganztagschule der Gemeinde Ostseebad Laboe (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 13.03.2012

Die Satzung über die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Ostseebad Laboe (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 13.03.2012 erhält folgende Fassung:

Abschnitt 1

Benutzung der Offenen Ganztagschule

§ 1

Offene Ganztagschule (Trägerschaft, Einrichtung, Zweck)

- (1) Die Gemeinde Laboe betreibt seit dem Schuljahr 2005/2006 an der in ihrer Trägerschaft stehenden Grundschule Laboe eine Offene Ganztagschule im Sinne der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang vom 02.12.2010 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2010, S. 1121).
- (2) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht nach den schulrechtlichen Bestimmungen an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der außerunterrichtlichen Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen auf den Zeitraum von spätestens 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. **Freitags enden die Angebote bereits um 14.00 Uhr.**
- (3) Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote im Sinne des Absatzes 2 gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Aufnahme, Anmeldungen

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule muss schriftlich erfolgen. Die Anmeldung ist von den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen.

- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Regelungen dieser Satzung sowie das Ganztagschulkonzept der Grundschule Laboe als verbindlich an.

§ 3

Außerunterrichtliche Angebote

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Sinne des § 1 Absatz 2 ist freiwillig. Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich.
- (2) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere durch Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) zum 1. Tag eines Kalendermonats möglich.
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. Tag eines Kalendermonats nur möglich bei:
 1. einer Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
 2. dem Wechsel der Schule.
- (4) Ein Kind kann durch die Gemeinde Laboe von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
 1. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 2. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt,
 3. das Kind, das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt (z.B. dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben) oder
 4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

Abschnitt 2 Gebühren

§ 4

Gebührengläubigerin, Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Laboe als Gebührengläubigerin Benutzungsgebühren.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Angebote der Offenen Ganztagschule nutzt.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule. Für nachfolgende Erhebungszeiträume entsteht die Gebühr mit Beginn des Schuljahres.

§ 7 Höhe der Gebühr, Sozialstaffel

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten beträgt für das erste Kind eines Personensorgeberechtigten **für das gesamte Schulhalbjahr pauschal 20,00 € je angefangene Nutzungsstunde/pro Schulwoche** (ab 14:00 Uhr). Für jedes Geschwisterkind reduziert sich die Gebühr nach Satz 1 um die Hälfte. Satz 2 gilt entsprechend für Personen, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgen (Alleinerziehende) sowie für Vollzeitpflegeeltern.

(2) Die Gebühr ist für einkommensschwache Familien und für Familien mit mehreren Kindern in der Offenen Ganztagschule auf Antrag zu ermäßigen. Die Ermäßigung der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Sozialstaffel).

§ 8 Gebührenpflichtiger Zeitraum

Gebührenpflichtiger Zeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres. = Erhebungszeitraum). Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden schulhalbjährlich festgesetzt.

§ 9 Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid für den gebührenpflichtigen Zeitraum zu Beginn **des jeweiligen Schulhalbjahres** festgesetzt.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

Die festgesetzte Gebühr **ist innerhalb des Schuljahres jeweils zum 01.09 für das 1. Schulhalbjahr, und zum 01.03. für das zweite Schulhalbjahr fällig.** Für bereits verstrichene Kalendermonate eines Erhebungszeitraumes wird die Gebühr innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe des Bescheides **anteilig** fällig.

§ 11 Ruhen der Gebührenpflicht

Ist ein Kind in Folge von Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit für die Dauer mindestens eines Kalendermonats daran gehindert, die Leistungen der Offenen Ganztagschule entgegen zu nehmen, ruht für die Dauer des Krankheit, der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit die Gebührenpflicht. Im Falle des Satzes 1 werden die auf diese Zeiträume entfallenden bereits entrichteten Gebühren auf schriftlichen Antrag erstattet.

§ 12

Schülerbetreuung in den Sommerferien

(1) Die Anmeldung zur Schülerbetreuung in den Sommerferien ist nur wochenweise möglich. Sie wird erst wirksam, wenn diese durch die Gemeinde Laboe schriftlich bestätigt wird. Die Anmeldung muss bis zum 01. Mai des Jahres bei der Gemeinde Laboe schriftlich vorliegen. Später eingereichte Anträge können nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten berücksichtigt werden.

(2) Bei mangelnder Teilnehmerzahl oder durch Umstände, die nicht von der Gemeinde Laboe zu vertreten sind, kann die Durchführung der Schülerbetreuung bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Sommerferien durch die Gemeinde Laboe abgesagt werden.

(3) Für die Schülerbetreuung in den Sommerferien werden folgende Gebühren erhoben:

Die Höhe des Elternbeitrags für die Schülerbetreuung in den Sommerferien beträgt für die Betreuungszeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr 50,00 €/Woche und für die Betreuungszeit montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags 08.00 bis 14.00 Uhr 80,00 €/Woche. Für Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung von 10,00 € pro Woche angerechnet.

(4) Der Elternbeitrag ist zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien in einer Summe an die Amtskasse Probstei zu entrichten. Wird der Betrag nicht fristgemäß gezahlt, kann das Kind an der Betreuung nicht teilnehmen.

(5) Bei längerer Erkrankung eines Kindes von mehr als einer Woche kann die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes für den Zeitraum, in dem das Kind die Einrichtung nicht besucht, ausgesetzt werden. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die Dauer der Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Abschnitt 3 Sonstige Regelungen

§ 13 Datenverarbeitung

Die Gebührengläubigerin verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

Artikel 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am mit Beginn des 01.02.2014 in Kraft.

24235 Laboe, den TT.MM.JJJJ

Gemeinde Laboe
Der Bürgermeister
Walter Riecken